

# PFARRVERBAND 1

## FÜR JEDEN PASTORALRAUM IN KRAFT SEIT 16.04.17

- ein oder mehrere Pfarrer bzw. Pfarradministratoren  
einer davon Leiter (vom Generalvikar ernannt)
- Pastorale MitarbeiterInnen sind dem Leiter und dem gesamten  
Pastoralraum zugeordnet
- mehrere Pfarrgemeinderäte nach bisheriger Satzung

# PFARRVERBAND 1

- ein oder mehrere Pfarrer bzw. Pfarradministratoren
- einer davon ist Leiter
- Pastorale MA dem Leiter u. gesamten Pastoralraum zugeordnet

## PGR A

- Pfarrer (A) bzw. Pfarradmin.
- Pastorale MitarbeiterInnen
- bis zu 12 gewählte Mitgl.
- evtl. hinzugew. Mitgl.

## KV A

## KV B

## PGR B

- Pfarrer (B) bzw. Pfarradmin.
- Pastorale MitarbeiterInnen
- bis zu 12 gewählte Mitgl.
- evtl. hinzugew. Mitgl.

## Pfarrverbandskonferenz

(min. 2x im Jahr)

- Pastoralteam aus Pfarreien A, B, C, D (ein oder mehrere Pfarrer/Pfarradmin., Priester, Diakone, GR, PA)
- PGR-Vorsitzende/r und ein weiterer PGR-Vertreter/in aus Pfarreien A, B, C, D
- Ein/e KV-Vertreter/in aus Pfarreien A, B, C, D

## PGR C

- Pfarrer (C) bzw. Pfarradmin.
- Pastorale MitarbeiterInnen
- bis zu 12 gewählte Mitgl.
- evtl. hinzugew. Mitgl.

## KV C

## KV D

## PGR D

- Pfarrer (D) bzw. Pfarradmin.
- Pastorale MitarbeiterInnen
- bis zu 12 gewählte Mitgl.
- evtl. hinzugew. Mitgl.

Arbeitsgemeinschaft der Kirchenverwaltungen A, B, C, D

# PFARRVERBAND 2

- ein oder mehrere Pfarrer bzw. Pfarradministratoren  
einer davon Leiter (vom Generalvikar ernannt)
- Pastorale Mitarbeiter sind dem gesamten Pastoralraum zugeordnet
- **ein Pfarrgemeinderat**
- **mehrere Kirchorte mit jeweiligen Kirchortsrat**
- **neue Satzung für Kirchortsräte und Pfarrgemeinderäte**

# NEU: Kirchortsrat



## Satzung für den Kirchortsrat

### § 1 Kirchortsrat

- (1) Der Kirchortsrat ist in sinngemäßer Anwendung des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung der apostolischen Tätigkeit auf der Ebene eines Kirchortes.
- (2) Ein Kirchort im Sinne dieser Satzung ist im Regelfall der Zuständigkeitsbereich einer Pfarrkirchenstiftung.
- (3) Kuratie-, Expositur- oder Filiationkirchenstiftungen können nach Anhörung des Pfarrgemeinderats auf Antrag des Pfarrers vom Generalvikar als Kirchorte eingerichtet werden.
- (4) Weitere Kirchorte (z.B. Einrichtungen und Orte, an denen kirchliches Leben stattfindet) können ebenfalls nach Anhörung des Pfarrgemeinderats auf Antrag des Pfarrers vom Generalvikar eingerichtet werden.
- (5) Der Kirchortsrat setzt sich zusammen aus Mitgliedern, die bei der Pfarrgemeinderatswahl gewählt werden, und gegebenenfalls den Mitgliedern der Kirchenverwaltung des Kirchorts.
- (6) Der Kirchortsrat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde am jeweiligen Kirchort.
- (7) Unbeschadet der Zugehörigkeit zu einem Kirchortsrat ist die Kirchenverwaltung allein zuständig für die Aufgaben gemäß KiStiftO.

## PFARRVERBAND 2

- ein oder mehrere Pfarrer bzw. Pfarradministratoren
  - einer davon Leiter
- Pastorale MA dem Leiter u. gesamten Pastoralraum zugeordnet

### Kirchortsrat A

- Pfarrer (Leiter) oder dessen Vertreter/in
- KV-Mitglied(er)
- bis zu 12 gewählte Mitgl.
- evtl. hinzugew. Mitgl.

### Kirchortsrat B

- Pfarrer (Leiter) oder dessen Vertreter/in
- KV-Mitglied(er)
- bis zu 12 gewählte Mitgl.
- evtl. hinzugew. Mitgl.

### Pfarrgemeinderat

- Pastoralteam (ein Pfarrer, evtl. weitere Priester, Diakone, GR, PA)
- Delegierte aus den Kirchortsräten A, B, C, D
- Hinzu gewählte Mitglieder

### Kirchortsrat C

- Pfarrer (Leiter) oder dessen Vertreter/in
- KV-Mitglied(er)
- bis zu 12 gewählte Mitgl.
- evtl. hinzugew. Mitgl.

### Kirchortsrat D

- Pfarrer (Leiter) oder dessen Vertreter/in
- KV-Mitglied(er)
- bis zu 12 gewählte Mitgl.
- evtl. hinzugew. Mitgl.

Arbeitsgemeinschaft der Kirchenverwaltungen A, B, C, D

# Entscheidungsverfahren

Mit Errichtung der Pastoralräume ist automatisch Pfarrverband 1 eingerichtet. Um zu einer Entscheidung für den Pfarrverband 2 (Kirchorte) zu kommen, ist folgendes Verfahren anzuwenden.

1. Der Leiter des Pastoralraums beruft die Pfarrverbandskonferenz ordnungsgemäß ein. Ein Tagesordnungspunkt ist die Beratung und Entscheidung über die Einführung des Pfarrverbands 2 im Pastoralraum. Im Vorfeld soll in den Pfarrgemeinderats- und Kirchenverwaltungssitzungen über die Konsequenzen dieser Entscheidung informiert werden.
2. Diese Pfarrverbandskonferenz muss mindestens 4 Monate vor der nächsten regulären Pfarrgemeinderatswahl stattfinden.
3. Diese Pfarrverbandskonferenz entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Einführung von Pfarrverband 2. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Generalvikar. Jeder im Pastoralraum tätige Pfarrer bzw. Pfarradministrator kann die Einführung durch Veto verhindern.
4. Wird die Einführung von Pfarrverband 2 abgelehnt, ist frühestens im Zusammenhang mit der nächsten Pfarrgemeinderatswahl eine erneute Entscheidung möglich.
5. Eine Rückkehr zum Pfarrverband 1 ist in der Regel nicht vorgesehen.
6. Wenn ein Pastoralraum nur aus einer Pfarrei besteht, haben Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung(en) gemeinsam die Aufgaben der Pfarrverbandskonferenz für diese Entscheidung wahrzunehmen.

# Unterstützung und Begleitung

- Alle Informationen der Regionalkonferenzen abrufbar unter  
[www.dioezesanrat-eichstaett.de/arbeitshilfen/](http://www.dioezesanrat-eichstaett.de/arbeitshilfen/)  
[www.pastoralraeume.bistum-eichstaett.de](http://www.pastoralraeume.bistum-eichstaett.de)

- Anfragen zur Begleitung durch Moderatoren:

Helena Merkl

[hmerkl@bistum-eichstaett.de](mailto:hmerkl@bistum-eichstaett.de)

Tel. 08421/50615

Fax 08421/50609

# Werkstattabende zur PGR-Wahl am 25.02.2018

## September

Di 26.09.2017 Johanneszentrum, Ringstraße 61, 92318 **Neumarkt**

Mi 27.09.2017 Pfarrheim St. Josef, Schillerstraße 53 a, 85055 **Ingolstadt**

Do 28.09.2017 Wallfahrt und Diözesanjugendhaus Habsberg, 92355 **Habsberg**

## Oktober

Mi 04.10.2017 Marquardussaal, Luitpoldstraße 2, 85072 **Eichstätt**

Do 05.10.2017 Kath. Jugendheim (Raum David), Ratiborer Str. 2, 91154 **Roth**

Di 10.10.2017 Pfarrheim St. Franziskus, Nelkenstr. 6, 91564 **Neuendettelsau**

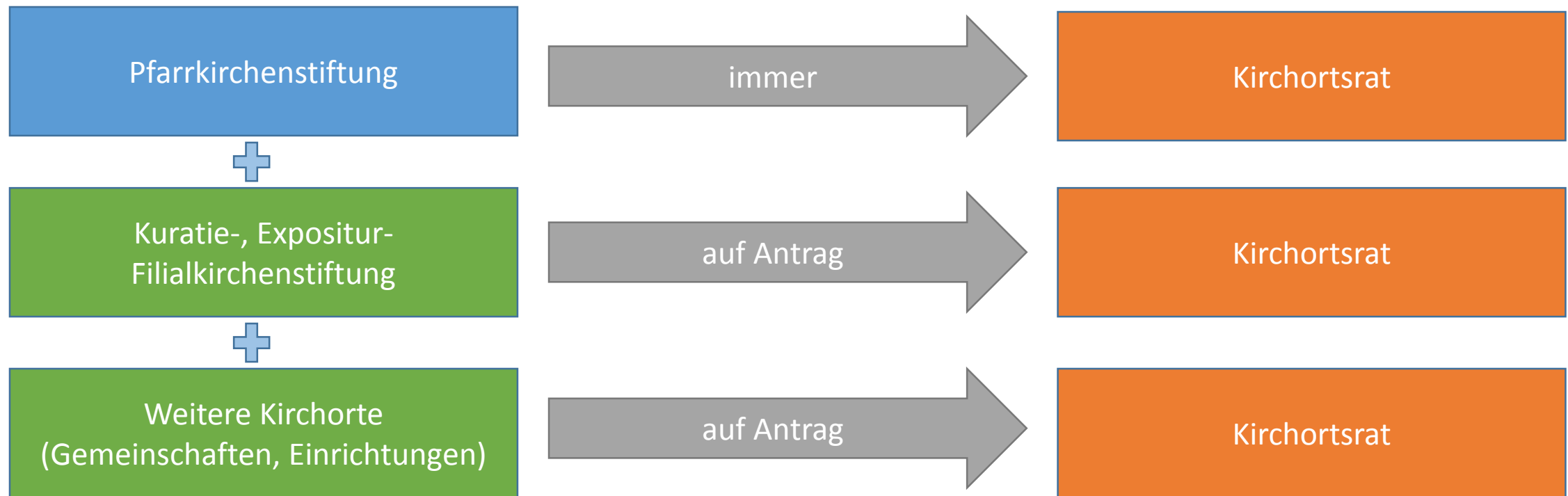
Mi 11.10.2017 Pfarrheim Treuchtlingen, Elkan-Naumburg-Straße 1, 91757 **Treuchtlingen**

Mi 18.10.2017 Pfarrheim St. Wunibald, Saarbrückener Str. 63, 90469 **Nürnberg**

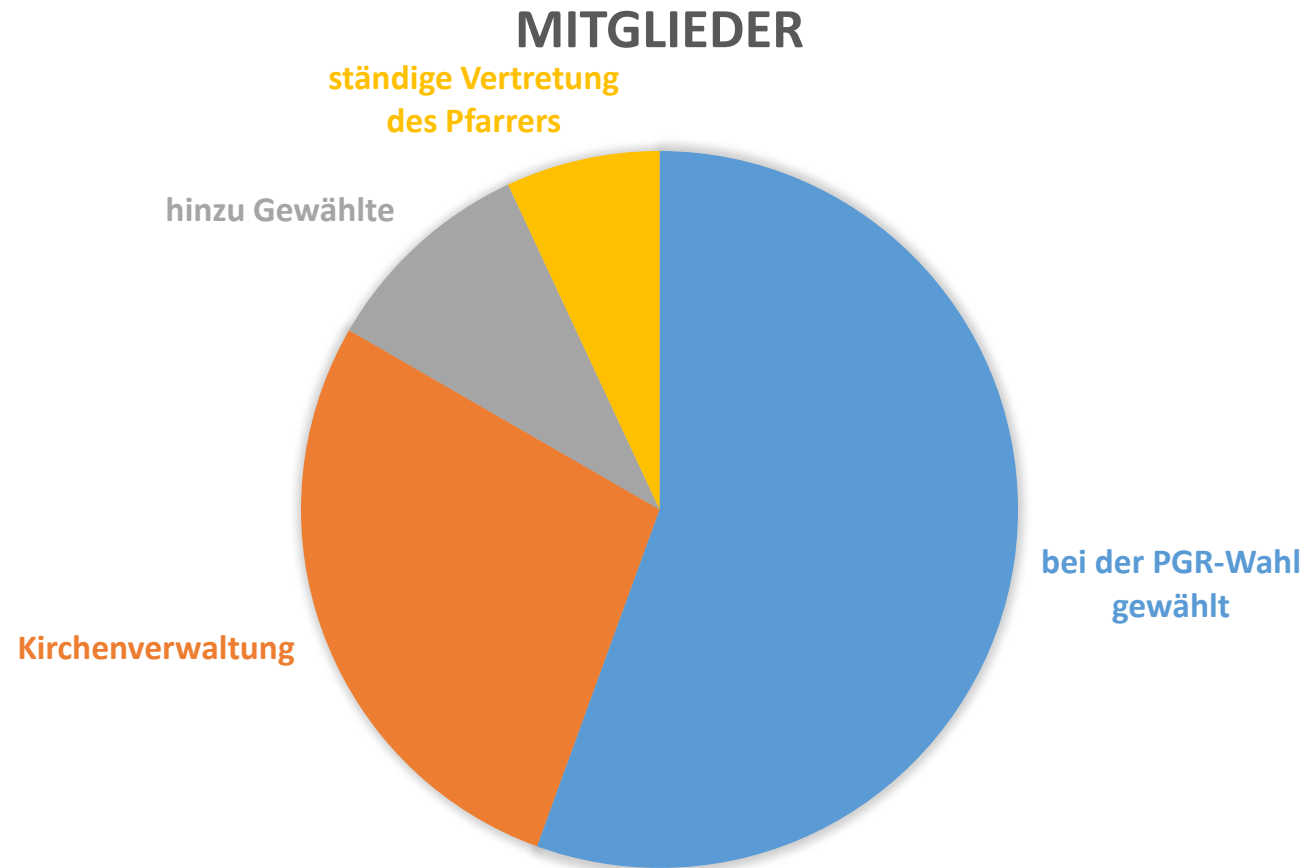


# Satzung für den Kirchortsrat

Kirchortsrat = Laienapostolatsrat



# Satzung für den Kirchortsrat



# Wahlordnung

Anzahl der gewählten Vertreter im Kirchortsrat

Katholikenzahl des Kirchorts	Zu wählende Mitglieder
bis zu 500 Gemeindeglieder	03
von 501 bis 1000 Gemeindeglieder	05
von 1001 bis 3000 Gemeindeglieder	08
von 3001 bis 6000 Gemeindeglieder	10
über 6001 Gemeindeglieder	12

Sie müssen mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kirchortsrats ausmachen.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder kann durch begründeten Beschluss des Kirchortsrats erweitert werden.

# Wahlordnung

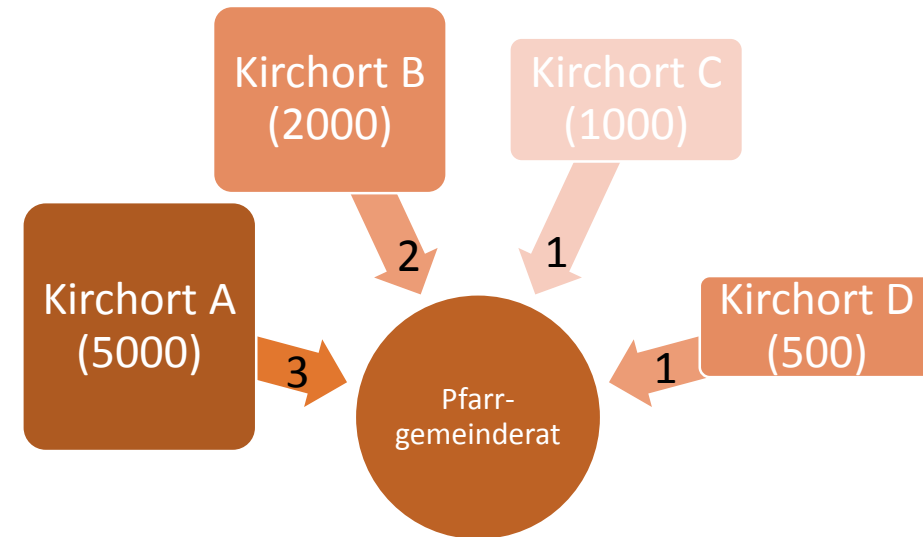
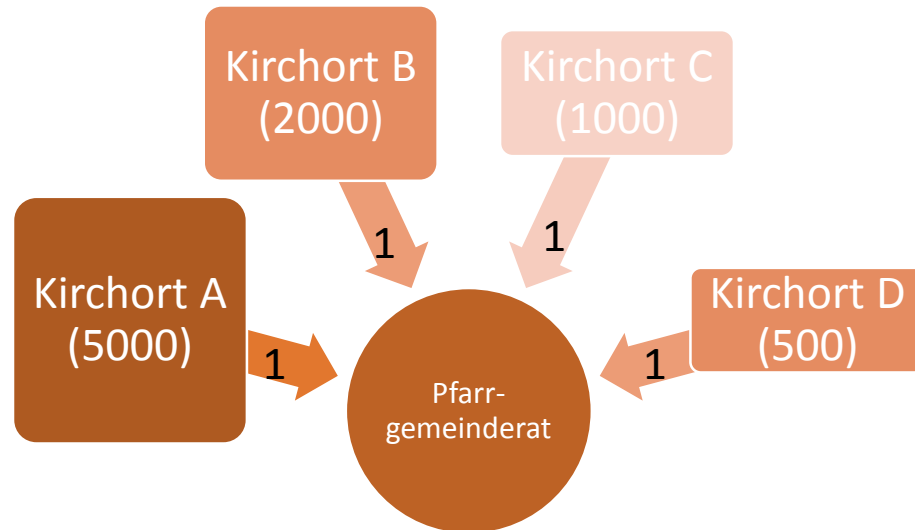
## Delegation in den Pfarrgemeinderat

Vor der Wahl: Festlegung der Zahl der zu Delegierenden (hier 11)

Aus jedem Kirchort: 1 Delegierter

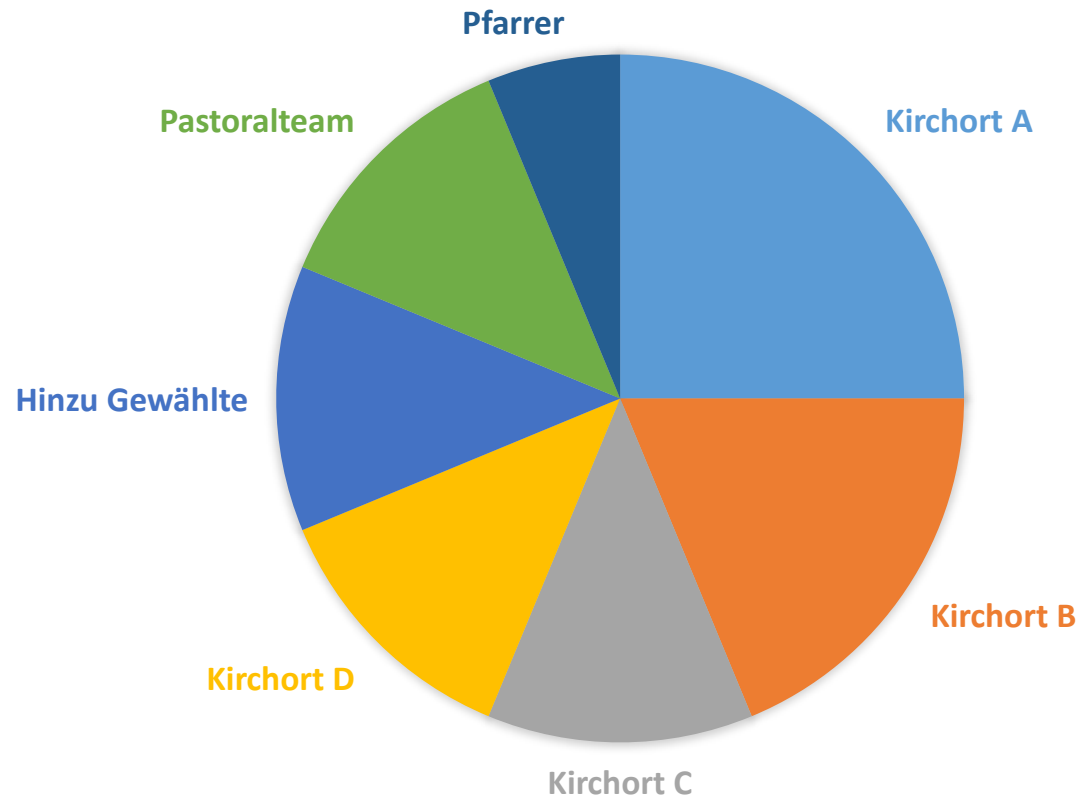


Aus jedem Kirchort weitere Delegierte nach Anzahl der Katholiken



# Satzung für den Pfarrgemeinderat in Verbindung mit Kirchortsräten

## MITGLIEDER IM PGR



# Satzung für den Pfarrgemeinderat in Verbindung mit Kirchortsräten

Anzahl der gewählten Vertreter im Dekanatsrat

Katholikenzahl des Pastoralraums	Zu wählende Mitglieder
bis zu 5000 Katholiken	2
von 5001 bis 10000 Katholiken	3
über 10001 Katholiken	4